

Richtlinien des Stadtkreises Baden-Baden zur wirtschaftlichen Ausgestaltung der Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Stand: 13.03.2023

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für junge Menschen, für die

- Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII oder
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a II Ziff. 3 SGB VIII oder
- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

in einer Pflegefamilie gewährt wird.

Sie regeln den Unterhalt des Kindes und Jugendlichen in Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII.

Diese Empfehlungen sind für die Tages- und Familienpflege (§ 23, § 32 Satz 2 SGB VIII) nicht anwendbar.

2. Leistungen für die Pflege, Erziehung und den Sachaufwand

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, den notwendigen Lebensunterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für den Sachaufwand und den Kosten der Erziehung und wird mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen (unter analoger Anwendung von § 1612 a Abs. 3 BGB) Rechnung getragen.

2.1. Kosten für den Sachaufwand

Die Kosten für den Sachaufwand decken den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteiles am Lebensstandard der Pflegefamilie ab. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Ernährung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z. B. Taschengeld, Frisör, Pflegemittel, Telefon, Verzeehr außer Haus, Reparaturen, Versicherungsbeiträge) enthalten.

2.2. Kosten der Pflege und Erziehung

Die Kosten der Pflege und Erziehung umfassen sowohl die Anerkennung immaterieller Werte der Erziehung (wie z. B. das Beziehungsangebot der Pflegepersonen) als auch

die Abgeltung anfallender konkreter Erziehungskosten (z. B. Ausgaben für die Begleitung des Pflegekindes zu Therapiestunden).

2.3. Pflegepauschale

Die monatliche **Pflegepauschale** beträgt ab 01.01.2023:

Altersstufe des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand	Kosten der Pflege u. Erziehung	Pflegegeld
0 – 6	639,00 EUR	312,00 EUR	951,00 EUR
6 – 12	783,00 EUR	312,00 EUR	1.095,00 EUR
12 - 18	919,00 EUR	312,00 EUR	1.231,00 EUR

Sowohl die Kosten für den Sachaufwand als auch die Kosten für die Pflege und Erziehung werden auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen für Baden-Württemberg des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, Landkreistages und Städtetages fortgeschrieben (prozentuale Anpassung).

Auf die Pflegepauschale ist das Kindergeld nach § 39 Abs. 6 SGB VIII anzurechnen. Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist (derzeit in Höhe von 125,00 EUR), auf den Pauschalbetrag anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages (derzeit in Höhe von 62,50 EUR), der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

2.4. Unfallversicherung und Alterssicherung

Mit der Änderung des SGB VIII (KICK) wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig erstattet werden. Die Höhe der Erstattung ist in allen Altersstufen gleich.

Wenn verschiedene Jugendämter eine Pflegefamilie belegen, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfallversicherung, das zuerst belegt.

Ebenso leistet es zur Hälfte die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für sein Pflegekind.

Werden Beiträge zur Unfallversicherung oder Alterssicherung von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4.1. Unfallversicherung

Für Pflegeeltern besteht in der Vollzeitpflege keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Es wird die Übernahme der Beiträge in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins empfohlen, die im Falle einer Einzelversicherung die Orientierung am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung vorsehen (derzeit i. H. v. 182,53 EUR/Jahr). Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der

betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gegen Vorlage eines Nachweises gewährt.

2.4.2. Alterssicherung

Pflegepersonen sind die nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung hälftig zu erstatten. Zur Festlegung der Angemessenheit kann der Mindestbeitrag freiwillig Versicherter zur gesetzlichen Rentenversicherung herangezogen werden.

Es ergibt sich daher ein maximaler Zuschussbetrag in Höhe von derzeit 48,36 EUR. Die Auszahlung des Erstattungsbetrages erfolgt mit dem monatlichen Pflegegeld nach Vorlage des entsprechenden Nachweises (jährliche Vorlage).

Die Pflegepersonen werden verpflichtet, ihre Aufwendungen für die Alterssicherung jederzeit nachweisen zu können. Ein Anspruch auf hälftige Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Alterssicherung entsteht pro Pflegekind für ein Pflegeelternanteil.

Zusätzlich kann der Pflegeperson, die überwiegend die Erziehung und Versorgung eines Pflegekindes leistet, unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Pflegekinder, auf Wunsch ein Betrag von bis zu 120,00 EUR im Monat ausbezahlt werden. Die Anlage des Betrags muss durch entsprechende Altersvorsorgeverträge nachgewiesen werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Pflegeperson die zusätzlichen freiwilligen Rentenversicherungsbeträge bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses auch selbst tragen können muss, da diese zusätzliche Rentenversicherung andernfalls möglicherweise aufzulösen ist. Die Inanspruchnahme einer zusätzlichen freiwilligen Rente wäre in diesen Fällen nicht zielführend.

2.5. Vorübergehende Abwesenheit

Bei zusammenhängend vorübergehender Abwesenheit des jungen Menschen von bis zu vier Wochen soll die monatliche Pauschale nach Ziffer 2.3 weitergezahlt werden.

2.6. Wechsel der Altersstufe

Erreicht der junge Mensch die nächste höhere Altersstufe, so ist das Pflegegeld für die nächste höhere Altersstufe ab dem Ersten des Monats zu gewähren.

2.7. Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, hat er, gemäß §§ 91 – 94 SGB VIII, einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag wird durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert.

2.8. Pflege durch Verwandte

Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt, kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen (bis zu 30 %) gekürzt werden. Mit der Verpflichtung der unterhaltsverpflichteten Pflegeperson zur Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (§ 97a Abs. 2 SGB VIII) ist die Prüfung der Angemessenheit der Kürzung im Einzelfall möglich geworden.

2.9. erhöhtes Pflegegeld

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand kann das Pflegegeld zeitlich begrenzt angemessen

erhöht werden. Die Notwendigkeit für ein erhöhtes Pflegegeld ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls im Rahmen der Hilfeplanung festzustellen. Wird Pflegegeld nach SGB XI gewährt, so handelt es sich um Leistungen für den erhöhten Pflegebedarf des Kindes bzw. Jugendlichen. Der Pauschalbetrag der monatlichen Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld der Kinder- und Jugendhilfe nach § 39 SGB VIII) bleibt hiervon unberührt.

3. Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Ziffer 2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes bewilligt.

Grundsätzlich ist die Leistung vor Beschaffung bzw. vor dem Ereignis zu beantragen. Die Geeignetheit und Erforderlichkeit ist durch den sozialpädagogischen Fachdienst nach entsprechender Abklärung zu bestätigen. Die Beihilfen und Zuschüsse werden, sofern nichts Anderes bestimmt ist, nach Vorlage der Quittungs- bzw. Zahlungsbelege geleistet.

Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

Art	Voraussetzung	Höhe bis zu
Erstausstattung Einrichtung	Ohne separaten Antrag; bei erstmaliger Belegung der Pflegefamilie	1.800,00 EUR
	Ohne separaten Antrag; hat bereits ein Kind oder Jugendlicher in der Pflegefamilie gelebt, nur Teilerneuerung in Höhe von 50 %	900,00 EUR
	Notwendigkeit eines Umzugs oder Umbaus bei der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen	Zuschuss zu den Ausbau- bzw. Umzugskosten; Klärung im Einzelfall
Erstausstattung Bekleidung	Ohne separaten Antrag;	600,00 EUR
Erneuerung der kompletten Bekleidung in kürzeren Abständen als normalerweise üblich (z. B. starkes Wachstum, extreme Gewichtszu- oder abnahme)	Prüfung (Stellungnahme des Pflegekinderdienstes)	Zusätzliche Bekleidungsbeihilfe max. 300,00 EUR

Bedarf an Bekleidung aufgrund anhaltenden außergewöhnlichen Verschleiß z. B. aufgrund einer körperlichen/geistigen Behinderung, bei Verhaltensauffälligkeiten	Prüfung (Stellungnahme Pflegekinderdienst)	Erhöhung der monatlichen Leistungen für den Sachaufwand
Taufe	Ohne separaten Antrag, jedoch formlose Mitteilung	180,00 EUR
Kommunion, Konfirmation und vergleichbare Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften	Ohne separaten Antrag, jedoch formlose Mitteilung	350,00 EUR
Weihnachtsbeihilfe	Ohne Antrag; Auszahlung erfolgt im Dezember	31,00 EUR
Einschulung	Ohne separaten Antrag, jedoch formlose Mitteilung	150,00 EUR
Klassenfahrten, sowie andere schulische Veranstaltungen	Auf Nachweis	Tatsächlich entstandene Kosten
Schulbücher und Lernmittel (z. B. graphikfähiger Taschenrechner in der Oberstufe)	Auf Nachweis	Tatsächlich entstandene Kosten; ab einem Einzelwert von 10,00 EUR
Nachhilfe	<u>Frühestens ab der 5. Klasse:</u> Stellungnahme der Schule über konkrete Gefährdung der Versetzung oder des bevorstehenden Schulabschlusses unter Angabe der Schulfächer und der Geeignetheit und Notwendigkeit der Nachhilfe; höchstens 2 Hauptfächer mit je höchstens 4 Schulstunden im Monat; vorübergehender Charakter; max. ein Schuljahr	<u>Beträge nach Qualifikation¹:</u> Schüler 10,00 EUR/Std. Studenten 15,00 EUR/Std. GHS-Lehrer 25,00 EUR/Std. Realschullehrer 25,00 EUR/Std. Gymnasiallehrer 30,00 EUR/Std. Bei Leistungen in der Gruppe Reduzierung je Teilnehmer

¹ Das Entgelt für die Lehrkräfte orientiert sich an den Vergütungssätzen für die Mehrarbeit im Schuldienst gemäß Anlage 15 zu § 65 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg

		entsprechend der Anzahl der Teilnehmer: Zweier-Gruppe auf 65% Dreier-Gruppe auf 45% Vierer-Gruppe auf 35% Fünfer-Gruppe auf 30% des Ausgangsstundensatzes.
Eintritt ins Berufsleben (z. B. für Arbeitskleidung; Utensilien usw.)	Auf Nachweis	Tatsächlich entstandene Kosten; ab einem Einzelwert von 25,00 EUR
Fahrerlaubnis	Notwendigkeit für den Beruf/Ausbildung und bei Fällen, in denen die Arbeitsstätte nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist; Auszahlung erfolgt <u>nach</u> Bestehen	Zuschuss zu den durch den Erwerb der Fahrerlaubnis entstehenden Kosten max. 1.000,00 EUR
Förderung von Interessen und besonderen Fähigkeiten (Musikunterricht, Sportvereine und weitere Freizeitaktivitäten, allgemeinbildende Kurse, Sonderanschaffungen für Sport, Musik und Technik)	Ohne separaten Antrag; Auszahlung erfolgt monatlich mit dem Pflegegeld	monatlich 90,00 EUR
Ferienbeihilfe für Ferienfreizeiten/-aufenthalte, Urlaubsreisen, Urlaubsunternehmungen, Urlaub zu Hause	Ohne separaten Antrag; Auszahlung erfolgt monatlich mit dem Pflegegeld (Pauschale entspricht 630,00 EUR pro Jahr)	monatlich 52,50 EUR
Medizinische und weitere Hilfsmittel: Kieferorthopädische Behandlung (Krankenkasse zahlt 80 % der Behandlungskosten, 20 % Eigenanteil)	Auf Antrag, gegen Nachweis	20 % Eigenanteil
Brillen und Hörgeräte	Auf Antrag, gegen Nachweis Grundsätzlich werden keine Leistungen übernommen, die das Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigen	max. 100,00 EUR
Pauschalbetrag für Pflegepersonen, die aus pädagogischen	Ohne separaten Antrag, jedoch formlose Mitteilung;	monatlich 300,00 EUR

Gründen (z. B. Förderung eines Bindungsaufbaus) keine Tagesbetreuung für das <u>unterdreijährige</u> Kind beanspruchen <u>und</u> auf Erwerbstätigkeit verzichten	Auszahlung erfolgt monatlich mit dem Pflegegeld	
Besuch Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch)	Vorheriger Antrag; Vorlage Betreuungsvertrag; bei Ganztagesbetreuung vorherige Bestätigung der Geeignetheit und Notwendigkeit durch sozialpädagogischen Fachdienst erforderlich.	Elternbeitrag (ohne Essensgeld)
Autokindersitz	Das Pflegekind wächst aus seinem bisherigen Autokindersitz heraus, hat aber noch nicht die gesetzlich vorgeschriebene Körpergröße von 1,50 m erreicht und benötigt deshalb einen entsprechend neuen Autokindersitz	100,00 EUR
Fahrtkosten	Für die Wahrnehmung medizinisch und therapeutisch notwendiger Maßnahmen für das Pflegekind und/oder von im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Umgangskontakten des Pflegekindes zu seinen Eltern	0,35 EUR pro Kilometer Bzw. aufgewendete Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten aufgrund des Rundschreibens 36/2023 der kommunalen Landesverbände zu der Aktualisierung der Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII für 2023 in Bezug auf den Erstattungsbetrag für nachgewiesene Aufwendungen für die Alterssicherung rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien des Stadtkreises Baden-Baden zur wirtschaftlichen Ausgestaltung der Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 1. Januar 2023 außer Kraft gesetzt.